

GESUNDHEITSSCHUTZ AM ARBEITSPLATZ – NEUES CORONAVIRUS (COVID-19)

Version vom 24. Juli 2020

Die Arbeit geht in der besonderen Lage unter COVID-19 weiter. Im Zusammenhang mit COVID-19 hat der Arbeitgeber weiterhin besondere Verpflichtungen.

Gemäss Artikel 6 Arbeitsgesetz (SR 822.11) und Artikel 10 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (SR 818.101.26) ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeitenden und die Präventionsmassnahmen gegen COVID-19 am Arbeitsplatz sicherzustellen. Er hat deshalb alle Massnahmen zu treffen, die den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, d.h. die für seinen Betrieb angesichts der technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse zumutbar sind.

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, so sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) zu treffen. Arbeitgeber und Betriebsverantwortliche sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

Übertragungswege

Das neue Coronavirus (SARS-CoV-2) wird **hauptsächlich übertragen**:

- Bei engem Kontakt: Wenn man weniger als 1,5 Meter Abstand zu einer infizierten Person hat.
- Durch Tröpfchen: Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen von anderen Menschen gelangen.
- Über die Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen auf die Hände. Von dort kann das Virus auf Oberflächen und dann auf die Hände anderer Personen übertragen werden. Sie gelangen dann an Mund, Nase oder Augen, wenn man diese berührt.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Die Übertragung bei engem Kontakt oder durch Tröpfchen lässt sich durch einen Abstand von mindestens 1,5 Metern oder durch physische Abtrennungen verhindern. Um eine Übertragung über die Hände zu verhindern, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene und die Desinfektion von häufig berührten Flächen wichtig.

Bei Symptomen einer Erkrankung

Bei Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, plötzlichem Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Fiebergefühl, Kopf- oder Muskelschmerzen, Magen-Darm-Symptomen oder Hautausschlägen sind die Arbeitnehmenden aufzufordern, zu Hause zu bleiben und ihre Ärztin/ihren Arzt zu kontaktieren. Keinem Mitarbeitenden wird erlaubt, krank zu arbeiten.

Kranke Personen werden mit einer Hygienemaske nach Hause geschickt und aufgefordert, Kontakt mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt aufzunehmen und die Empfehlungen des BAG einzuhalten (www.bag-coronavirus.ch/check).

Schutzmassnahmen

Der Abstand zwischen zwei Personen am Arbeitsplatz muss mindestens 1,5 Meter betragen. Dies betrifft alle Orte, wo gearbeitet wird, sowie Pausen- und Ruheräume, Umkleidekabinen oder Kantinen. Ist dies nicht möglich, muss die Kontaktzeit bei einem geringeren Abstand möglichst kurz sein und geeignete Schutzmassnahmen müssen umgesetzt werden. Eine regelmässige und gründliche Handhygiene und die Reinigung von häufig berührten Flächen ist wichtig.

Beispiele für Massnahmen

S		<ul style="list-style-type: none"> • Lassen Sie, wo möglich, einen Teil der Mitarbeitenden im Homeoffice arbeiten, um den Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten oder um Stosszeiten im öffentlichen Verkehr zu vermeiden.
T		<ul style="list-style-type: none"> • Alle Personen im Unternehmen (Mitarbeitende, Auftragnehmende sowie Kundschaft) müssen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen können. Ist dies nicht möglich, muss Händedesinfektionsmittel bereitstehen. • Reinigen Sie regelmässig Türklinken, Aufzugsknöpfe, Geländer, Kaffeemaschinen, Computer, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge sowie andere Gegenstände, die häufig von mehreren Personen berührt werden. • Lüften Sie Arbeitsräume ausreichend: <ul style="list-style-type: none"> ○ Mechanische Lüftung: Maximierung der Luftwechselrate ○ Natürliches Lüften: regelmässig und abhängig von Raumgrösse und Personenzahl, mindestens aber alle 1-2 Stunden 5-10 Minuten gut durchlüften. • Verwenden Sie Ventilatoren sowie Klima- und Umluftgeräte nur bei guter Durchlüftung des Raumes und vermeiden Sie mehrere Personen im gleichen Luftstrom. • Falls möglich, bringen Sie Trennscheiben zwischen Mitarbeitenden oder zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft an (Schutz vor Tröpfchen z.B. beim Niesen). • Bringen Sie Bodenmarkierungen an, um einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Mitarbeitenden und Kundschaft zu gewährleisten.
O		<ul style="list-style-type: none"> • Organisieren Sie die Arbeit möglichst so, dass Personen bzw. Teams nicht gemischt werden. • Bei Gruppentransporten: Verringern Sie die Anzahl der Personen im Fahrzeug, indem Sie mehrere Fahrten machen oder mehrere Fahrzeuge (möglicherweise Privatfahrzeuge) benutzen. Einzeltransporte sind vorzuziehen.
P		<ul style="list-style-type: none"> • Sind Abstand- oder Trennmassnahmen nicht möglich, so ist Schutzausrüstung zu liefern und zu tragen (z.B. Hygienemasken: chirurgische Masken, OP-Masken). Die Mitarbeitenden sind über die richtige Verwendung dieser Schutzausrüstung zu instruieren und zu schulen.

Mutterschutz

Gemäss Art. 35 des Arbeitsgesetzes ist eine schwangere Frau oder stillende Mutter so zu beschäftigen und die Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten, dass weder ihre Gesundheit, noch die des Kindes beeinträchtigt wird. Die oben erwähnten Beispiele können zu deren Schutz dienen.

Zusätzliche Informationen

Website des BAG zum neuen Coronavirus:

- www.bag.admin.ch/neues-coronavirus
- www.bag-coronavirus.ch

Pandemieplan des SECO:

- www.seco.admin.ch/pandemie

Mutterschutz:

- www.seco.admin.ch/mutterschutz

Fragen zur Selbstkontrolle

Werden die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG im Betrieb eingehalten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wird die Distanz von 1.5 m im Betrieb durch alle Mitarbeitenden eingehalten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sind Mitarbeitende darüber informiert, wie sie sich im Verdachtsfall einer COVID-19-Erkrankung verhalten sollen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Werden im Betrieb zusätzliche Schutzmassnahmen wegen COVID-19 umgesetzt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Folgen diese Schutzmassnahmen dem STOP-Prinzip ?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sind die Verantwortlichen für die Umsetzung der Grundregeln und der Schutzmassnahmen bekannt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Werden die Mitarbeitenden über die zusätzlichen Schutzmassnahmen regelmässig informiert und gegebenenfalls instruiert?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Falls Fragen mit «Nein» beantwortet wurden, sind zusätzliche Massnahmen erforderlich.

Das kantonale Arbeitsinspektorat ist für Fragen zum Gesundheitsschutz und für die Kontrolle vor Ort zuständig.

Kontakt

SECO | Arbeitsbedingungen
coronavirus@seco.admin.ch | www.seco.admin.ch